



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.05.2021

Verbleib der an die Impfzentren gelieferten Impfdosen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass das Land Hessen an den Lahn-Dill-Kreis bislang (Stand: 24. April 2021) insgesamt 73.165 Impfdosen geliefert habe, von denen jedoch nur 57.375 tatsächlich verabreicht wurden. Auf Nachfrage war die Kreisverwaltung nicht in der Lage, den Verbleib der übrigen etwa 16.000 Dosen anzugeben. Das zuständige Innenministerium stellte dazu klar, dass die Landkreise keine eigenen Rückstellungen – z.B. für die Zweitimpfungen – vornehmen, da dies durch das Land sichergestellt werde. Es sei im Gegenteil Vorgabe des Landes, dass „alle zur Verfügung gestellten Impfdosen auch schnellstmöglich verimpft werden sollen“ (Wetzlarer Neue Zeitung vom 30. April 2021).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Grundsätzlich liefert das Land die Impfdosen, die dem Land seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden, unmittelbar an die Impfzentren aus.

Um eine möglichst zeitnahe Verimpfung des den Impfzentren zur Verfügung gestellten Impfstoffs zu gewährleisten, wurden die Impfzentren mit Einsatzbefehlen vom 23. Oktober 2020, 28. Januar 2021 und zuletzt am 21. April 2021 angewiesen, bestehende Rücklagen aufzulösen. Den Impfzentren wird dabei ein Notvorrat an Impfstoffen im Umfang der zweifachen täglichen Maximalkapazität zugebilligt.

Mit einem Maßnahmenbündel hat das Land in enger Zusammenarbeit mit den Impfzentren erfolgreich dafür gesorgt, dass bestehende Rücklagen nunmehr aufgelöst sind. Dazu gehören neben der Bereitstellung zusätzlicher Termine auch Sonderimpfkationen, die die Impfzentren in Eigenregie organisieren.

Zur Planung der Impftermine werden den Impfzentren Lieferlisten zur Verfügung gestellt, die eine Planungsgrundlage der einzustellenden Impfstoffe und Kapazitäten in der Regel für mindestens zwei Wochen im Voraus ermöglichen. Es sind grundsätzlich alle zur Verfügung gestellten Impfstoffe zeitnah zu verimpfen. Nur bzw. höchstens die o.s. Reserven sind zurückzuhalten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Führen die Betreiber der Impfzentren bzw. die jeweils zuständigen Kreise und kreisfreien Städte Statistiken über die Anzahl der jeweils erhaltenen Impfdosen und deren Verbleib (d.h. Anzahl der applizierten bzw. ggf. aufgrund von Zeitablauf oder aus anderen Gründen vernichteten Dosen)?
- Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Warum nicht?
- Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Auf welche Weise führen die Impfzentren dann einen Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Impfungen gegenüber den zuständigen Stellen?
- Frage 4. Falls erstens zutreffend: An wen werden die entsprechenden Daten gemeldet und welche Maßnahmen werden getroffen, falls der Verbleib von Impfdosen unklar ist?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Die den Impfzentren zur Verfügung stehenden Impfdosen sind – abgesehen von der in der Vorbemerkung skizzierten Reserve – bereits mit Impfterminen hinterlegt, werden für neue Termine eingeplant oder zur Verimpfung durch mobile Impfteams bzw. im Rahmen von Sonderimpfkationen (bspw. medizinisches Personal, Lehrkräfte usw.) verplant.

Die Impfungen selbst werden regelhaft digital dokumentiert und im Rahmen des Impfmonitorings an das Land bzw. das Robert-Koch-Institut übermittelt. Dazu wurde das sogenannte „Digitale Impfquotenmonitoring“ (DIM) entwickelt. Im Weiteren wird hierzu auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 8 verwiesen.

Um den Verfall einzelner zubereiteter übrig gebliebener Impfdosen zu verhindern, sind die Gebietskörperschaften angehalten, Listen von impfberechtigten „Nachrückern“ zu führen, die zum Beispiel am Ende eines Tages kurzfristig zur Impfung in das Impfzentrum gebeten werden können.

Sofern in einzelnen Impfzentren festgestellt werden sollte, dass Impftermine in größerem Umfang nicht wahrgenommen werden, wird den Impfzentren seitens der Landesregierung empfohlen, Termine für den betreffenden Impfstoff im entsprechenden Umfang zu überbuchen, um eine unmittelbare Verimpfung sicherzustellen sowie sogenannte „Nachrückerlisten“ zu erstellen, auf denen schnell verfügbare, priorisiert zu impfende Personengruppen aufgeführt sind. Zudem können die Impfzentren bei Bedarf in Eigenregie „Sonderimpfaktionen“ initiieren, um Impfstoff, der ursprünglich für nicht-wahrgenommene Termine eingesetzt werden sollte, schnell und verordnungsgerecht doch noch verimpfen zu können.

In Einzelfällen gab es Herstellungsfehler, Materialfehler und Handhabungsfehler; nach Kenntnis der Landesregierung musste der Impfstoff aber nur in wenigen Einzelfällen deswegen verworfen werden.

Frage 5. Wurden die Kreise bzw. kreisfreien Städte verpflichtet, der Landesregierung bzw. den zuständigen Behörden über den Verbleib der jeweils gelieferten Impfdosen regelmäßig zu berichten (d.h. Anzahl der applizierten bzw. ggf. aufgrund von Zeitablauf oder aus anderen Gründen vernichteten Dosen)?

Frage 6. Falls fünftens unzutreffend: Warum nicht?

Frage 7. Falls fünftens zutreffend: Wie viele Impfdosen wurden bislang (Datum der letzten verfügbaren Statistik) an die Impfzentren geliefert?

Frage 8. Falls fünftens zutreffend: Wie viele der unter siebtens genannten Impfdosen wurden tatsächlich appliziert, wie viele vernichtet (mit Angabe der Gründe) und bei wie vielen ist der Verbleib unklar?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 25. Mai 2021 wurden 2.603.746 Impfdosen an die hessischen Impfzentren geliefert. Davon entfielen 1.755.146 Impfdosen auf den Impfstoff von BionTech/Pfizer, 540.200 Impfdosen auf den Impfstoff von AstraZeneca, 277.200 Impfdosen auf den Impfstoff von Moderna und 31.200 Impfdosen auf den Impfstoff von Johnson & Johnson.

Von den 2.603.746 ausgelieferten Impfdosen wurden 2.555.800 Dosen bereits verimpft. Die übrigen Impfdosen stehen – abgesehen von der in der Vorbemerkung skizzierten Reserve – für Impfungen in den kommenden Tagen bereit. Nicht verimpfte Dosen werden nicht separat erfasst.

Nach § 7 der Corona-Impfverordnung des Bundes sind die Impfzentren verpflichtet, täglich die notwendigen Angaben zur Durchführung von Impfungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes an das Robert Koch-Institut (RKI) zu übermitteln. Zur Umsetzung hat das RKI eine digitale Impfquotenerfassung aufgebaut, mit der die Daten aus den Impfzentren täglich übermittelt werden können. Grundlage für die Datenerhebung ist das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Hier haben sich die Bundesländer auf die Erfassung folgender Daten geeinigt. An das RKI sollen im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) folgende Daten übermittelt werden:

- Datum der Impfung
- Der Name des Impfstoffs
- Die Chargennummer
- Beginn oder Abschluss der Impfserie
- Pseudonym der geimpften Person
- Alter und Geschlecht
- Die PLZ des Wohnortes und das
- Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Impfindikation nach STIKO-Empfehlung.

Das System des DIM steht für alle Impfstellen zur Verfügung, die außerhalb des Regelsystems Impfleistungen gegen COVID-19 erbringen.